

§ 11 BbgWolfV (Brandenburg) — Verbleib getöteter Wölfe, Wolfstotfunde

Brandenburgische Wolfsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die auf Grund dieser Verordnung getöteten Wölfe oder Wolfshybriden sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege oder deren Beauftragten zur Veranlassung wissenschaftlicher Untersuchungen zu übergeben.

(2) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es zulässig, nach Unfällen oder sonstigen Einwirkungen Dritter tot aufgefundene oder auf natürliche Weise zu Tode gekommene Wölfe aus der Natur zu entnehmen, um sie der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege oder deren Beauftragten zur Veranlassung wissenschaftlicher Untersuchungen zu übergeben.

Zitiervorschlag: § 11 BbgWolfV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgWolfV/11>